

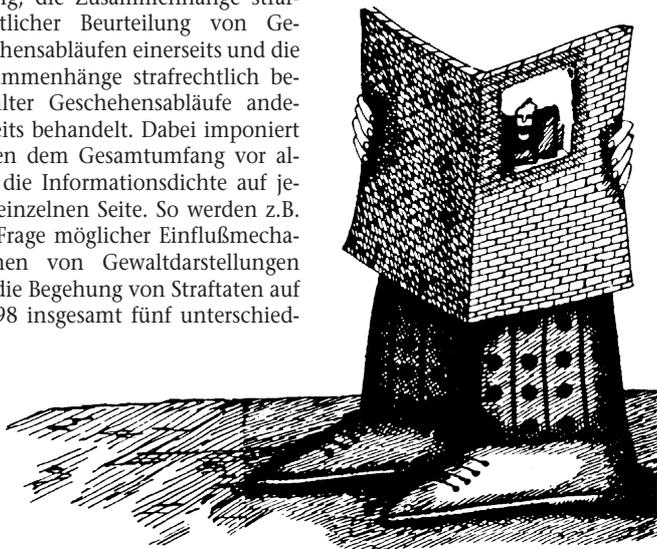
Eisenberg: Kriminologie

Ein Standardwerk auf dem Weg zum Klassiker

Politiker sind an kriminologischen Forschungsberichten interessiert, soweit sie die eigenen Einstellungen verstärken. Geradezu abwegig wäre es, annehmen zu wollen, kriminalpolitische Entscheidungen beruhen auf Befunden kriminologischer Forschung. So realistisch nüchtern sieht Eisenberg das Verhältnis von Kriminologie zur praktischen Kriminalpolitik. Eine rational-kritische, also neue Kriminalpolitik setzt aber gesicherte kriminologische Erkenntnisse voraus. In der Aufarbeitung des aktuellen kriminologischen Forschungsstandes leistet Eisenberg Hervorragendes. Auf 1.500 Seiten werden in drei Teilen die Wege kriminologischer Untersuchung, die Zusammenhänge strafrechtlicher Beurteilung von Geschehensabläufen einerseits und die Zusammenhänge strafrechtlich beurteilter Geschehensabläufe andererseits behandelt. Dabei imponiert neben dem Gesamtumfang vor allem die Informationsdichte auf jeder einzelnen Seite. So werden z.B. zur Frage möglicher Einflußmechanismen von Gewaltdarstellungen auf die Begehung von Straftaten auf S. 998 insgesamt fünf unterschied-

liches Verhalten von Staatsführungen und ihren Organen. Der Schlußteil gliedert sich in einen Gesamtbereich und einen Einzelbereich. Zunächst werden Allgemein-, Straßenverkehrs- und Wirtschaftskriminalität behandelt, ehe Gruppierungen von Tätern und Opfern und kulturelle, wirtschaftliche und räumliche sowie zeitliche Gegebenheiten der Kriminalitätsbelastung erörtert werden. Als Einzelbereich werden strafatbezogene Zusammenhänge, Tätergemeinschaften und Opferzusammenhänge dargestellt. Daraus entsteht ein beeindruckendes Gesamtwerk, das zuverlässig informiert und durch abgewogene Stellungnahmen interessiert und anregt.

Da Standort und Stellenwert der Kriminologie in der rechtswissenschaftlichen Ausbildung, der juristi-



liche theoretische Ansätze anschaulich dargestellt und kritisch gewürdigt, und zwar nicht etwa oberflächlich, sondern durchaus wissenschaftlich vertieft. Trotz der Stofffülle bleibt die Gesamtdarstellung aufgrund der gelungenen Typographie lesbar.

Während im ersten Teil Verständnisebenen und Methoden der Kriminologie vorgestellt werden, geht es im zweiten Teil um den Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle, angefangen von der Gesetzgebung über Verfolgung und Verurteilung bis zu den Rechtsfolgen und den Möglichkeiten ihrer Wirksamkeitsbemessung. Im dritten Teil findet sich ein äußerst interessanter Abschnitt über kriminologisch bedeut-

schen Praxis und der praktischen Kriminalpolitik nicht gesichert sind, hätte ich ein noch viel stärkeres Plädoyer von Eisenberg gewünscht, der mit seinem bereits in 6. Auflage erschienenen Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz und der in 2. Auflage erschienenen Darstellung der persönlichen Beweismittel in der Strafprozeßordnung bewiesen hat, daß er Juristinnen und Juristen erreicht. Insoweit dürfte die Bereitschaft von Praktikerinnen und Praktikern der Kriminalrechtspflege geweckt sein, kriminologische Erkenntnisse im Praxis-handeln zu berücksichtigen und das eigene Handeln kriminologisch-kritisch zu überprüfen. Eisenberg hat insoweit viel zu bieten.

Fazit: Ein wirklich großes Lehrbuch, ein Standardwerk auf dem Weg zum »Klassiker«: Kein kriminologisches Problem sollte zukünftig ohne den »Eisenberg« diskutiert werden.

Bernd-Rüdeger Sonnen

Ulrich Eisenberg

Kriminologie

4. Auflage

Carl Heymanns Verlag

Köln – Berlin – Bonn – München

1519 Seiten, DM 258,-

Kinzig: Sicherungsverwahrung

Ausgezeichnete Grundlage

In Anbetracht der Aufregungen und populistischer Forderungen von kriminalpolitischen Amokläufern nach einer Ausweitung der Sicherungsverwahrung, z.B. auch bei Ersttätern (meist in Unkenntnis der Rechtslage, die für bestimmte Täter schon jetzt bei einer ersten Verurteilung die Sicherungsverwahrung vorsieht, vgl. § 66 II StGB), erscheint die sachliche und ausgewogene Bestandsaufnahme der Sicherungsverwahrung (SV), die Jörg Kinzig als Mitarbeiter der kriminologischen Forschungsgruppe des Freiburger Max-Planck-Instituts erarbeitet hat, höchst verdienstvoll. Die mit Anhang fast 700 Seiten sind sicherlich keine leichte und für Kriminalpolitiker kaum lesbare Kost. Um so wichtiger erscheint die Verbreitung der Ergebnisse dieser sehr gründlichen rechtsdogmatischen, rechtsvergleichenden und vor allem empirisch-kriminologischen Befunde.

Die Arbeit ist in drei Hauptteile gegliedert. Teil A (S. 1-127) enthält den theoretischen Bezugsrahmen der SV: die historische Entwicklung, die rechtlichen Grundlagen und das Mängelprofil. Teil B (S. 129-487) befaßt sich mit der Darstellung einer empirischen Aktenanalyse von 326 SV-Fällen der Jahre 1981-90 in den Bundesländern Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen (insoweit handelte es sich um eine Totalerhebung aller verhängten SVen) und einer Kontrollgruppe von 222 Verurteilten, bei denen die formellen Voraussetzungen der SV gegeben waren, die jedoch – aus welchen Gründen auch immer –

nicht verhängt wurde. Teil C (S. 489-600) schließlich beinhaltet das sehr instruktive rechtsvergleichende Kapitel und den Ertrag sowie die vom Verfasser gezogenen (rechtspolitischen) Konsequenzen.

Im ersten Teil arbeitet der Verfasser die neuralgischen Punkte der SV, insbesondere das Prognoseproblem auch anhand der einschlägigen amerikanischen Forschungsergebnisse heraus, die belegen, daß angesichts der niedrigen Basisraten (auch die schwer vorbestrafte Klientel der SV wird nach einer Entlassung nur ganz selten mit entsprechend schweren Delikten erneut auffällig) regelmäßig eine Überschätzung des Gefährlichkeitspotentials erfolgt.

Nach realistischen Einschätzungen sitzen trotz der heutzutage erheblich vorsichtigeren Anordnungspraxis in Deutschland (seit den 80er Jahren handelt es sich stichtagsbezogen um lediglich knapp 200 Personen) noch immer von drei Untergebrachten zwei »falsche Positive« (d.h. zu Unrecht als gefährlich eingestuft) in der SV ein.

Zu Recht verweist der Verf. darauf, daß die empirischen Befunde zu den Unsicherheiten bzw. Fehlern von Gefährlichkeitsprognosen in der deutschen Rechtsprechung und Lehre nicht hinreichend rezipiert wurden (S. 85). Zweifel an der Trennschärfe und Treffsicherheit in der juristischen Praxis werden durch die empirische Untersuchung zur Anordnungspraxis eindrucksvoll bestätigt. So wurden keine signifikanten Unterschiede zwischen der SV- und der Kontrollgruppe hinsichtlich sozialbiographischer Merkmale gefunden. Die sicherungsverwahrten Raubtäter erwiesen sich im Durchschnitt als schwerer vorbestraft, bei den Sexualtätern, die inzwischen das Hauptkontingent der Sicherungsverwahrten darstellen, blieb die Selektion weitgehend unklar, so daß die Maßregelanordnung u.U. »eher zufällig erfolgt« (S. 371 ff.). So scheint die Beantragung oder Einholung eines Gutachtens in manchen Fällen eine (negative) Eigendynamik zu entwickeln. Die Analyse der Entscheidungsbegründungen ergab im übrigen, daß das Kriterium des »Hangs zu erheblichen Straftaten« weitgehend inhaltsleer bleibt und schlicht aus der

retrospektiven Betrachtung früherer Taten geschlußfolgert wird (S. 577). Erhebliche regionale Differenzen wurden sowohl bei der Anordnungs- wie auch der Entlassungspraxis deutlich. In Nordrhein-Westfalen wurde jeder Vierte bereits nach Verbüßung der Freiheitsstrafe entlassen, in Baden-Württemberg und Bayern nur jeder Zehnte (S. 402). Die durchschnittliche Dauer der SV betrug bei den (gem. § 67d II StGB) erfolgreich Entlassenen 5 1/2 Jahre, bei Sexualtätern betrug die Dauer mehr als 7 Jahre (bei Raubtätern und Dieben lag die Dauer bei 3 bis 3 1/2 Jahren).

Das mit der Anordnung der SV verbundene Sonderopfer läßt sich aus diesen Daten unschwer entnehmen: Wird ein Sexualtäter zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren zusätzlich SV verurteilt, so verbüßt er aller Wahrscheinlichkeit nach ca. 12 Jahre. Sieht das Gericht von der Anordnung der SV ab, erhöht aber (wie dies auch in der vorliegenden Untersuchung belegt wurde) die zeitige Freiheitsstrafe und verhängt z.B. 9 statt 5 Jahre, so befindet sich der entsprechende Täter im Falle einer Zweidrittelentlassung nach 6 Jahren, also der Hälfte der Zeit des Kollegen mit angeordneter SV, wieder in Freiheit, schlechtenfalls nach 9 Jahren, also drei Jahre früher!

In Anbetracht der eher zufälligen Anordnungspraxis gerade bei Sexualtätern muß dieser Tatbestand in fundamentaler Weise unserer Gerechtigkeitsempfinden verletzen. »Hardliner«, die eine Lockerung der zu Recht strengen gesetzlichen Anordnungsvoraussetzungen der SV fordern, müssen nicht nur eine Erhöhung des Anteils »falscher Positiver« (d.h. in Wahrheit Ungefährlicher) in Kauf zu nehmen bereit sein, sondern auch die als willkürlich anzusehende Differenzierung der Dauer von Freiheitsentzug bei gleichgelagerten Fällen und damit ein empirisch nicht begründbares Sonderopfer der Sicherungsverwahrten hinnehmen.

Die außerordentlich sorgfältige empirische Analyse des Verf. überzeugt auch in den rechtspolitischen Konsequenzen. Der Verfasser schließt mit der Feststellung, daß die vorliegende Untersuchung den seit der Einführung der Sicherungsverwahrung geforderten eindeutigen Beleg, daß der Gewinn kollektiver Sicherheit die Individualein-

bußen des Verwahrten übersteigt, nicht erbracht habe. »Vielleicht sollte eine rationale Kriminalpolitik die mehr als 60 Jahre andauernden ungelösten Probleme der Sicherungsverwahrung zum Anlaß nehmen, es einmal mit einem Sanktionenrecht ohne Sicherungsverwahrung zu versuchen.« (S. 600)

Dafür spricht auch die vom Verf. in einem eigenständigen Kapitel skizzierte internationale Entwicklung (zumindest in Europa, der Sonderfall USA einmal ausgeklammert!), die eine zunehmende Abkehr von zeitlich unbestimmter Unterbringung jeglicher Art beinhaltet. Zahlreiche Länder haben der SV vergleichbare Institutionen entweder abgeschafft (Schweden schon 1981, jüngst Finnland) oder machen immer seltener davon Gebrauch (insbesondere Österreich und die Schweiz).

Wenngleich selbstverständlich andere Sanktionen wie die langfristige zeitige Freiheitsstrafe (so in Deutschland) oder die lebenslange Freiheitsstrafe (so in England/Wales) von der Zurückdrängung unbestimmter Verwahrung i.S. der SV profitieren (gelegentlich findet auch eine Verlagerung in psychiatrische oder andere Behandlungs-Maßregeln statt, vgl. die Niederlande), so ist doch auch darin zumindest dann ein nicht zu vernachlässigender Fortschritt zu sehen, wenn damit eine zeitliche Begrenzung (wie bei der zeitigen Freiheitsstrafe) und/oder die klare Ausrichtung an Behandlungsangeboten anstatt bloßer Verwahrung verbunden ist.

Die Arbeit von Jörg Kinzig liefert eine ausgezeichnete rationale Grundlage für die derzeit von Emotionen geprägte Diskussion. Es bleibt zu hoffen, daß sie nicht nur zur Versachlichung der Debatte beiträgt, sondern auch zu einem kriminalpolitischen Fortschritt i.S. der Abschaffung dieses überkommenen und rechtsstaatlich wie empirisch-kriminologisch höchst zweifelhaften Rechtsinstituts führt.

Frieder Dünkler

Jörg Kinzig
Die Sicherungsverwahrung
auf dem Prüfstand
Eigenverlag des Max-Planck-Instituts
für ausländisches und internationales
Strafrecht
Freiburg, 1996
694 Seiten, DM 70,-

NEUE BÜCHER

■ Christoph Mayerhofer/
Jörg-Martin Jehle
Organisierte Kriminalität
Lagebilder und Erscheinungsformen
Bekämpfung und rechtliche Bewältigung
Kriminalistik Verlag
304 Seiten, DM 138,-

■ Hans Walder
Kriminalistisches Denken
5. völlig überarb. und erw. Auflage
Kriminalistik Verlag
160 Seiten, DM 34,-

■ Frieder Dünkler
Empirische Forschung im Strafvollzug
Bestandsaufnahme und Perspektiven
Forum Verlag Godesberg
162 Seiten, DM 19,80

■ John Douglas
Die Seele des Mörders
25 Jahre in der FBI-Spezialeinheit für Serien-Verbrechen
Spiegel Buchverlag
444 Seiten, DM 42,-

■ Jan Bockemühl
Private Ermittlungen im Strafprozeß
Ein Beitrag zu der Lehre von den Beweisverboten
Nomos Verlagsgesellschaft
148 Seiten, DM 48,-

■ Gerhard Dannecker
Entsanktionierung der Straf- und Bußgeldvorschriften des Lebensmittelrechts
Nomos Verlagsgesellschaft
144 Seiten, DM 48,-

■ Regine Drewniak
Ambulante Maßnahmen für junge Straffällige
Eine kritische Bestandsaufnahme in Niedersachsen
Nomos Verlagsgesellschaft
165 Seiten, DM 32,-

■ Joachim Kersten/Heinz Steinert (Hrsg.)
Starke Typen
Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie '96
Nomos Verlagsgesellschaft
160 Seiten, DM 32,-

■ Christian Pfeiffer/
Werner Greve (Hrsg.)
Forschungsthema
»Kriminalität«
Festschrift für Heinz Barth
Nomos Verlagsgesellschaft
339 Seiten, DM 49,-

■ Margarete Fabricius-Brand/
Bertram Börner (Hrsg.)
4. Alternativer Juristinnen- und Juristentag
Dokumentation
Nomos Verlagsgesellschaft
112 Seiten, DM 26,-

■ BAG-S (Hrsg.)
Straffälligenhilfebericht 1995/96
Straffälligenhilfe in den neuen Bundesländern
DM 10,- (zzgl. Porto)
Bezug:
BAG-S e.V.
Oppelner Straße 130
53119 Bonn

■ Petra Schmidt
Die Todesstrafe in Japan
Schriftenreihe der Deutschen Japanischen Juristenvereinigung
808 Seiten, DM 162,-
Bezug:
(zzgl. Portokosten)
DVJJ c/o Dr. M.K. Scheer
Bleichenstraße 1
20354 Hamburg

■ Axel Dessecker
Suchtbehandlung als strafrechtliche Sanktion
Schriftenreihe der kriminologischen Zentralstelle e.V.
248 Seiten, DM 28,-
Bezug:
Kriminologische Zentralstelle e.V.
Adolfsallee 32
65185 Wiesbaden

■ Rudolf Egg (Hrsg.)
Der Aufbau des Maßregelvollzuges in den neuen Bundesländern
Schriftenreihe der kriminologischen Zentralstelle e.V.
220 Seiten, DM 28,-
Bezug:
Kriminologische Zentralstelle e.V.
Adolfsallee 32
65185 Wiesbaden